



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 20 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Vertragsregister.

Inhalt: Werbt Mitglieder! — In eigener Sache. — Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung durch die Gewerkschaften. — Die „Volkshilfe“. — Kauf und Abzahlung. — Rundschau. — Abrechnungen.

Beilage: Das Recht der unehelichen Mutter, ihres Kindes und deren Ansprüche an den unehelichen Kindsvater. — Korrespondenzen (Halle a. S., Kiel, München, Nürnberg-Fürth, Stendal, Stettin). — Eingegangene Druckschriften.

Für die Woche vom 27. August bis 2. Septbr. ist die Beitragsmarke in das mit 35 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Werbte Mitglieder!

In der Nr. 30 der „Soli“ vom 29. Juli d. J. wurde die Abrechnung unserer Verbandsklasse zur Kenntnis der Kollegenschaft gebracht. Sie umfaßt die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1911 und schließt mit einer Mitgliederzahl von 15 919 ab. Dies ist zwar eine sehr ansehnliche Zahl gegen 4846 am 31. Dezember 1904, aber zufrieden sein dürfen wir damit noch lange nicht mit dem Erreichen. Erst recht muß jetzt gearbeitet werden, bis daß auch der letzte Kollege und die letzte Kollegin für unsere Sache erobert ist. Erst dann werden wir eine ganze Macht darstellen und noch ganz andere Erfolge erzielen können wie bisher.

Dieft man sich die letzte Abrechnung etwas genauer durch, so wird man finden, daß Orte wie Elberfeld-Barmen, Essen, Hanau, Heidelberg, Würzburg, Götting, Raumburg und Hirschberg nur eine geringe Mitgliederzahl haben und andere Orte zum Teil auch im Mitgliederstande zurückgegangen sind. So z. B. hatte die Zahlstelle Köln am 1. Juni 1910 153 Mitglieder und am 30. Juni 1911 nur noch 110. Ebenso sind die Zahlstellen Freiburg von 46 auf 13, Heidelberg von 9 auf 7, Heilbronn von 115 auf 28, Karlsruhe von 126 auf 109, Stuttgart von 526 auf 500 und Hirschberg von 14 auf 7 Mitglieder gesunken. Demzufolge konnte auch der Verband nicht mit einer großen Zunahme von Mitgliedern im letzten Vierteljahre rechnen. Es erfreut auch niemand, wenn es im Bericht heißt: „Das erste Quartal 1911 brachte uns 1665 Mitgliederzunahmen, darunter 1140 weibliche; ausgefchieden sind in derselben Zeit 1637 Mitglieder inklusive 1149 weiblichen, so daß wir eine Zunahme von 28 Mitgliedern feststellen konnten“.

Wie ist so was nur möglich, trotzdem der Verband im letzten Quartal an Unterstützungen 25 757,67 Mk. ausgezahlt hat, darunter allein an Arbeitslosenunterstützung 12 623,85 Mk., an Krankenunterstützung 19 951,65 Mk. und an Wöchnerinnenunterstützung 1270,— Mk. Dies ist doch wahrlich keine geringe Summe in einem einzigen Vierteljahr. Von den vielen Ermügenschaften, die im Lohn- und Arbeitsverhältnis stattgefunden haben, will ich hier gar nicht sprechen, weil es zu weit führen würde und weil die Kollegen und Kolleginnen ihre örtlichen Verhältnisse am besten selbst kennen und Vergleiche anstellen mögen, wie es vorher war und jetzt ist. Sie werden überall

feststellen, daß der Verband unausgesetzt in der Lage war, alles menschennögliche für sie zu tun, um ihre wirtschaftliche und materielle Lage zu heben und sie in Krankheitsfällen und Arbeitslosigkeit vor dem äußersten zu schützen.

Dies sind Erfolge, auf die der Verband mit Recht stolz sein kann und auch ist. Um aber noch besser arbeiten zu können, ist er vor allen Dingen auf die Mithilfe eines jeden einzelnen Mitgliedes angewiesen. Es muß sich ein jeder Kollege und eine jede Kollegin zur heiligen Pflicht machen, möglichst viele Mitglieder zu werben. Dies geschieht am besten durch die mündliche Agitation. Sie ist hundertmal wirksamer als die durch Zeitung und Flugblätter. Nehmt jede Euch bietende Gelegenheit wahr, mit unorganisiertem Hilfspersonal in Berührung zu kommen und sie für uns zu gewinnen zu suchen. Nehmt sie mit in Eure Versammlungen und in Eure Vergnügungen. Gebt ihnen die „Solidarität“ zu lesen und weist sie stets und ständig auf Erfolge hin, die der Verband in dieser oder jener Stadt errungen hat und sagt ihnen: Solche Erfolge wären auch bei uns hier am Orte möglich, wenn wir erst alle organisiert sein werden und zeigt es ihnen an Beispielen. Jetzt, wo wir kurz vor der Tarifverneuerung stehen, heißt es doppelt zu arbeiten, damit unsere Mitgliederzahl bald das zweite Zehntausend erreichen möge. Dann wird der Verband noch besser für uns arbeiten und auch das Unterstützungssystem noch weiter ausarbeiten können.

Drum, Kollegen und Kolleginnen, laßt alle Einwände, wie, ich verdiene nicht genug, daß ich noch 20 Pf. für den Verband wöchentlich opfern kann, nicht gelten. Ebenso ist es falsch, wenn eine Kollegin sagt: für mich hat der Verband doch keinen Zweck mehr, ich verheirate mich doch bald. O diese Einfältigen. Erst recht werden sie dann arbeiten müssen, um noch zum Lebensunterhalt beitragen zu müssen. Hat doch erst die letzte Reichsfinanzreform alles wieder mehr verteuert. Ich erinnere nur an die Zündholzsteuer. Auch die Reichsversicherungordnung hat unsere Rechte noch mehr beschritten anstatt erweitert. Wie schnell wird der schöne Traum, nur im häuslichen wirken zu können, zerstört werden und sie werden bald wieder Tag aus Tag ein in die Fabrik gehen müssen. Wenn das Gespenst „Hunger und Not“ sie nicht zwingen würde, würden sie es gewiß nicht tun.

Besonders an Euch, Kolleginnen, wende ich mich. Ihr, die Euch die Prinzipale, besonders die in kleinen Druckereien, zu allen möglichen Nebenarbeiten, die mit der Druckerei nichts zu tun haben und die oftmals Eure Kräfte überschreiten, verrichten müßt und dafür einen Lohn erhaltet, der zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel ist, ihr müßt doch mit Freuden Euch dem Verbands angeschlossen und für ihn zu werden suchen. Er ist es doch einzig und allein, der für Eure Besserstellung eintritt. Unterstützt Eure Vorstände und sorgt dafür, daß von 1140 neugewonnenen weiblichen Mitgliedern nicht wieder ebenso viele dem Verbands den Rücken kehren.

Kollegen und Kolleginnen, schließt Euch fester dem Verbands an, agitiert und werbt für ihn, wie auch für jede andere Gewerkschaft, die auf moderner Grundlage ruht. Lebt eifrig Eure Verbandszeitung und duldet mir Zeitungen und Zeitschriften in Eurem Hause, die nur wirklich Eurer Interesse vertreten. Verbannt jede bürgerliche Zeitung und Zeitschrift, auch wenn sie sich noch so arbeiterfreundlich oder unparteiisch lobt, aus Euerm Hause. Sie alle dienen nur Unternehmerninteressen und streuen Euch nur Sand in die Augen. Wie oft hat man es schon erlebt, daß der redaktionelle Teil von Arbeiterfreundlichkeit nur so triefte und schlug man einige Seiten um, so standen da, als Rückseite der Medaille, große Streikbrecher-Zufahrte.

Besucht die Versammlungen und nehmt regen Anteil an allen wichtigen Fragen der Öffentlichkeit und innerhalb unserer Organisation. Nur in einer festen Organisation liegt die Gewährleistung eines dauernden Friedens und unserer Zukunft. Jedes neugewonnene Mitglied ist ein neuer Streiter für unsere Sache und bringt uns einen Schritt näher an die Erlösung aus unserer modernen Sklaverei; denn umsonst kämpfen und streiten wir nicht. Gedenkt der Worte: Was ist der vierte Stand — Nichts, was könnte er sein — Alles. Sorgen wir dafür, daß es unsere Nachkommen leichter haben wie ihre Väter und Mütter. Arbeitet gründlich und sicher, desto rascher ist der Sieg.

Berlin.

Eurt Zahn.

In eigener Sache.

Nachdem die in den letzten drei Nummern der „Solidarität“ enthaltenen Artikel der Kollegen Moritz, Gloth und Kraas, die sich auf den Berliner Zeitungskonflikt beziehen sollen, sich fast ausschließlich mit meiner Person beschäftigen, lehne ich es ab, auf jene Angriffe einzugehen, weil es mir persönlich widerstrebt, unser Verbandsorgan zum Sammelpfad rein persönlicher Auseinandersetzungen zu machen. Der unter unserer Kollegenschaft glücklicherweise noch vorhandene gesunde gewerkschaftliche Geist verbürgt mir übrigens, daß die gehässigen Angriffe, denen ich in jenen Artikeln ausgesetzt bin, sich von selbst tiefer hängen. Damit ist die Diskussion über den „Berliner Zeitungskonflikt“ in der „Solidarität“ endgültig geschlossen. E. Bucher.

Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung durch die Gewerkschaften.

Von Arbeitersekretär Gustav Krüger in Dessau.

Die durch die Arbeitslosigkeit hervorgerufene Not unter der Arbeiterschaft ist eine der vielen unangenehmen Folgen der kapitalistischen Produktions- und Wirtschaftsweise. Es ist daher eine Selbstverständlichkeit, daß die Gewerkschaften, die die wirtschaftliche Besserstellung des Arbeiters erstreben, sich auch mit dieser Frage eingehend zu

beschäftigten hatten. Sie mußten das umso mehr, als die Erkenntnis der Tatsache nicht ausbleiben konnte, daß durch die durch die Arbeitslosigkeit geschaffenen Zustände der gewerkschaftliche Kampf außerordentlich erschwert ja daß in früherer Zeit Errungene sogar oft gefährdet, wenn nicht gar beseitigt werden kann. Es ist also nicht nur lediglich ein humaner Zug und eine Unterstützung aus kameradschaftlichem Mitgefühl, der in den Arbeitslosenunterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften zum Ausdruck kommt, sondern die Arbeitslosenversicherung ist gleichzeitig auch ein gewerkschaftliches Kampfmittel.

Ist der Arbeitsmarkt mit Arbeitslosen reichlich versehen, das Angebot größer als die Nachfrage und geht dieser Zustand (z. B. in Krisenzeiten) über das Normale hinaus, dann werden die Unternehmer nicht unterlassen, die Gelegenheit dazu zu benutzen, die Arbeitsverhältnisse zu verschlechtern. Es gebietet sich hier von selbst, Mittel zu erfinden, mit denen es vermieden werden kann, daß die Arbeitslosen zu niedrigeren Löhnen oder schlechteren Arbeitsbedingungen Arbeit annehmen, also eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen herbeiführen. Hier ist die beste Einrichtung die Arbeitslosenunterstützung, deren möglichst reichliche Sätze den Arbeitslosen veranlassen, schlechter entlohnte Arbeit nicht anzunehmen.

Eine indirekte, aber sehr wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geschieht auch durch die Erlämpfung höherer Löhne. Schlecht entlohnte Arbeiter werden immer gern dazu bereit sein, ihr Einkommen durch Verlängerung der Arbeitszeit durch Überstunden zu erhöhen, selbst wenn Zuschläge nicht gezahlt werden und nur der sonst übliche Stundenlohn auch für die Überzeitarbeit gezahlt wird. Dagegen ist es bei gut entlohnenden Arbeitern keine seltene Erscheinung, daß sie der Überzeitarbeit Widerstand entgegen setzen, selbst wenn sie mit Zuschlägen entschädigt wird. Der Unternehmer sieht sich dann notwendigerweise genötigt, sein Personal zu vergrößern, also den Arbeitsmarkt zu entleeren. Die möglichste Verkürzung der Arbeitszeit und ihre tarifliche Festlegung sowie die Zahlung hoher Zuschläge für eventuelle Überzeitarbeit ist das beste Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Beim *nerbus rerum* ist der Unternehmer am empfindlichsten, und er stellt lieber einige Arbeiter ein, ehe er für die gleiche Zahl der von diesen zu leistenden Arbeitsstunden eine nicht unerhebliche Mehrausgabe an Löhnen macht.

Dagegen ist in der Beseitigung der Arbeitslosigkeit kein so wichtiges Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu erblicken. Es kann vom Arbeiter nur das geleistet werden, wozu ihn seine Geschicklichkeit und seine physischen Kräfte in den Stand setzen. Während es bei der *Affordarbeit* der hohe Verdienst ist, der den Arbeiter anspornt, beides bis auf das Äußerste anzuspannen, ist es im heutigen Arbeitsprozeß der Unternehmer, der durch raffinierte Kontroll- und Aufpassereinrichtungen das Besondere erreicht. In beiden Fällen wird das Äußerste vom Arbeiter herausgewirtschaftet, im *Affordlohn*system zugunsten des Arbeiters, im *Zeitslohn* aber zugunsten des Unternehmers. Unter diesen Umständen muß die *Affordlohn*ung immer noch als die gerechtere angesehen werden.

Auch insofern muß die Arbeitslosenunterstützung in den Gewerkschaften als bedeutungsvoll angesehen werden, als sie die Aktionsfähigkeit derselben außerordentlich zu ihren Gunsten zu beeinflussen in der Lage ist. Es ist eine selbstverständliche Frage der Taktik, bei gewerkschaftlichen Kämpfen immer die Verhältnisse des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen. Bei starkem Angebot von Arbeitskräften wird man schlecht sich in Kämpfe einlassen können, da durch das Heer der Arbeitslosen immer eine Beeinträchtigung zugunsten der Arbeiter zu befürchten ist. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, trotz hoher Arbeitslosenziffer in eine Bewegung einzutreten, wenn diese durch einigermaßen ausreichende Unterstützungssätze vom Angebot ihrer Arbeitskraft abgehalten werden können.

Man kann daher auch den lange geführten Streit, ob Arbeitslosenunterstützung in den Gewerkschaften oder nicht, als zugunsten derselben

erledigt betrachten. Von den 57 Gewerkschaften, die der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossen sind, haben nicht weniger denn 52 die Arbeitslosenunterstützung eingeführt, bei einem Teil allerdings nur in Gestalt von Reiseunterstützung. Beide (Reise- und Arbeitslosenunterstützung) Unterstützungsarten sind in 29 Gewerkschaften, nur Arbeitslosenunterstützung sind in 10 und nur Reiseunterstützung sind in 13 Gewerkschaften eingeführt. Einzelne Gewerkschaften haben ganz außerordentlich hohe Aufwendungen für die Unterstützung Arbeitsloser aufgebracht. So z. B. die *Kotenstecher* im Jahre 1907 27,42 Ml. pro Kopf; die *Bildhauer* zahlten 1907: 27,32 Ml., 1908: 26,13 Ml., 1909: 20,25 Ml. pro Kopf, ähnlich hohe Aufwendungen machten die *Buchdrucker*: 1903: 29,05, 1904: 24,21, 1905: 22,07, 1906: 18,27, 1907: 13,12, 1908: 15,95 und 1909 wieder 21,08 Mark pro Kopf. Daß die Aufwendungen bei den anderen Gewerkschaften ebenfalls ganz enorme waren geht daraus hervor, daß bei 10 Gewerkschaften eine Ausgabe von 10 Ml. pro Kopf der Mitgliederzahl auf das Jahr entfällt.

Allein in einem Zeitraum von 6 Jahren (von 1903 bis 1909) verausgabten die deutschen Gewerkschaften die ganz respektable Summe von 35 Millionen Mark für diesen Unterstützungsweig. Ohne diese tatkräftige Unterstützung würde das Elend und die Not unter der arbeitenden Bevölkerung ein ungemein größeres gewesen sein, als es so schon vor allem in Krisenzeiten war. Hier erfüllen die Gewerkschaften eine Aufgabe, die eigentlich dem Staat und den Kommunen zufällt. Wenn man aber auf deren Hilfe warten wollte, dann könnte noch so mancher arme Arbeitslose vor Hunger ins Gras beißen. Wenn die einzelnen Bundesstaaten die Aufwendungen in ihrem Lande gemacht hätten, die die Gewerkschaften für die Unterstützung der Arbeitslosen aufwendeten, dann hätten sie die folgenden Summen ausgeben müssen, die sich auf das Jahr 1909 erstrecken:

	Mark
Breußen	5 135 136
Bayern	952 879
Sachsen	1 234 558
Württemberg	198 554
Baden	280 304
Hessen	150 014
Mecklenburg-Schwerin	74 610
Sachsen-Weimar	59 155
Mecklenburg-Strelitz	10 759
Oldenburg	54 275
Braunschweig	112 795
Sachsen-Meiningen	44 436
Sachsen-Altenburg	86 741
Sachsen-Coburg-Gotha	44 681
Anhalt	52 583
Schwarzburg-Sondershausen	7 684
Schwarzburg-Rudolstadt	15 474
Waldeck	993
Reuß ältere Linie	7 167
Reuß jüngere Linie	24 739
Schaumburg-Lippe	10 373
Lippe	4 961
Lübbeck	77 171
Bremen	143 676
Hamburg	554 300
Saß-Lothringen	53 099

Besonders aber auch den Kommunen ist durch die Unterstützung Arbeitsloser durch die Gewerkschaften eine außerordentliche große Last abgenommen, denn sie sind ja im Falle der Not in erster Linie verpflichtet, im Armenrechtswege einzugreifen und Hilfe zu leisten. So mancher Arbeitslose ist durch die tätige Hilfe seitens seiner Gewerkschaft vor dem schweren und herabwürdigenden Gang nach der Armenverwaltung bewahrt geblieben, und die Armenverwaltungen wiederum haben ganz enorme Ausgaben erspart.

Die Ausgaben die in den deutschen Großstädten für Arbeitslosenunterstützung aufgewendet wurden betragen im Jahre 1909 nach der Denkschrift der Generalkommission, die kürzlich herausgegeben wurde

	Mark
Königsberg	46 322
Danzig	27 292
Berlin	
Charlottenburg	
Nitzdorf	1 973 582
Schöneberg	

	Mark
Stettin	88 723
Posen	19 432
Breslau	164 160
Magdeburg	213 063
Halle a. S.	82 520
Erfurt	29 594
Kiel	80 465
Hannover	243 066
Dortmund	28 002
Gelsenkirchen	4 850
Bochum	11 825
Franfurt a. M.	141 662
Kassel	55 389
Wiesbaden	38 303
Köln	95 502
Düsseldorf	48 009
Essen	24 180
Duisburg	12 721
Barmen-Elberfeld	39 460
Aachen	24 379
Krefeld	24 810
München	270 976
Münster	251 590
Dresden	366 843
Leipzig	420 180
Chemnitz	105 520
Blauen	25 694
Stuttgart	96 472
Mannheim	70 790
Karlsruhe	49 040
Braunschweig	88 452
Hamburg und Altona	547 107
Bremen	109 379
Strasbourg	28 431

So groß diese Summen aber auch sind, so wird damit doch nicht bewiesen werden können, daß Reich, Staat oder Gemeinde diese Unterstützung nicht ausführen könnte. Es werden bedeutend höhere Aufwendungen für oft nicht so bedeutungsvolle Aufgaben aufgewendet, ohne daß dadurch der Staat ins Bankrott gerät. Es ist eine außerordentlich kulturelle Tat, die die Gewerkschaft hier begeht und gleichzeitig erfüllt sie die unangenehme und schwierige Aufgabe, die Schäden, die von der die Allgemeinheit schädigenden Kapitalisten- und Unternehmerklasse verursacht werden, bis zur Erträglichkeit auszuheilen und herabzumindern. Selbstverständlich ist die Forderung derjenigen Genossen durchaus berechtigt, die da meinen, diese Lasten aufzubringen, ist Sache des Staates, der Kommune, des Reiches. Aber ebenso selbstverständlich ist, daß wir so lange nichts erreichen werden, wie die Arbeiterschaft nicht selbst die Wege, die Vorarbeiten in umfassendem Maße erledigt haben wird. Genau wie erst die freiwilligen Hilfskrankenkassen den Boden zur obligatorischen Krankenversicherung auf gesicherter Grundlage vorbereiten mußten, so wird das auch in dieser Frage nötig sein. Später wird dann die Gesetzgebung festlegen und reglementieren, was ziemlich allgemein eingeführt ist.

Die Gewerkschaften dürfen aber nicht unterlassen, die Deseffektivität wieder und immer wieder auf die durch die Arbeitslosigkeit hervorgerufene Misere aufmerksam zu machen. Die Zählungen der Arbeitslosen müssen, wenn sie nicht durch die Kommunen selbst betrieben werden, von den Gewerkschaftskartellen möglichst in jedem Jahre vorgenommen werden und mit dem gewonnenen Material muß immer wieder aufs neue gefordert werden, daß zum mindesten eine kommunale Arbeitslosenversicherung in Angriff genommen wird. Die Gewerkschaftsmitglieder können den Kartellen hier wertvolle Hilfe leisten, wenn sie sich der Zählarbeit unterziehen. Wenn die Arbeiterschaft nicht selbst alle Anstrengungen macht, eine tätige Mithilfe von Reich, Staat oder Gemeinde zu erlangen, dann wird sie noch sehr lange darauf warten können. Freiwillig ist ihr noch nichts entgegengebracht worden, und hier kann sie es erst recht nicht erwarten.

Die „Volkspflege“.

Der von den letzten Kongressen der deutschen Genossenschaften und Gewerkschaften angenommene Antrag, für die Konsumgenossenschaftlich und die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter eine Unterstützungseinrichtung ins Leben zu rufen, um die mancherlei Nachteile der privaten Versicherungsgesellschaften, abzuwenden hat weit und breit im Lager aller Parteien die weitgehendste

Beachtung gefunden. Aus der Beurteilung kann man überall entnehmen, daß der Plan auch den Gegnern der selbständigen Arbeiterbewegung ganz gewaltig imponiert. Und in der Tat glauben wir, daß der Beschluß und seine in Aussicht stehende Ausführung besonders geeignet sind, der modernen Arbeiterbewegung weitere Arbeiterscharen zuzuziehen. Das fühlen auch die Gegner und daher ihr Angstgeschrei. Es gelingt den offenen und den versteckten Gegnern der Arbeiterbewegung immer weniger, die Dinge den Arbeitern anders scheinen zu lassen, wie sie sind. Je weniger es aber gelingt, in eben dem Maße verlieren die bürgerlichen Parteien und die ihnen assistierenden Schein-Arbeiterorganisationen, wie Zentrumschriften und Hirsch-Dunderische Gewerksvereine, ihren Einfluß auf die Arbeiterschaft. Darum dürfen nach dem Willen der bürgerlichen Parteien die modernen Arbeiterorganisationen nicht in die Lage kommen, etwas im Interesse der Arbeiter gut zu machen. Derart war die Taktik der Arbeiterfeinde seit jeher und so ist sie heute noch. Bei der Reichsversicherungsordnung stimmte man aus diesem Grunde alle Anträge der Sozialdemokratie im Reichstage nieder. Indem von den Gegnern nachträglich die Millionen ausgerechnet werden, die die Durchführung der sozialdemokratischen Anträge angeblich gekostet haben soll, wird dumme Weise zugegeben, daß die Arbeiter durch die gewollte Unterbindung der positiven sozialdemokratischen Arbeit großen Schaden erleiden.

Bei der Beurteilung der „Volksfürsorge“ durch die bürgerliche Presse ist derselbe Grundsatz maßgebend, möglichst zu verhindern, daß die Arbeiterorganisationen etwas gut machen. Wie es schon öfter vorkam, daß die Arbeitergegner im Reichstag einen abgelehnten Antrag der Sozialdemokraten wieder einbrachten und ihn dann unter dem Zwange der Umstände annahm, um wenigstens der verhassten Arbeitspartei den Schein des Nichtkönnens aufzuladen, so kommt auch jetzt schon der Vorschlag, daß das Reich die Versicherung selbst in die Hand nehmen solle.

Die sozialdemokratische Presse hat ja durchgängig den Plan der Volksfürsorge sehr sympathisch begrüßt und ihm große Bedeutung beigelegt. Sehr bezeichnend war wieder die Beurteilung durch die ultramontane Presse, die in ihrem Lager ganz vergaß, daß das ultramontane Anhängsel, die „christlichen“ Gewerkschaften, doch auch so etwas wie Arbeiterfürsorge wenigstens scheinen lassen müssen.

Von den bürgerlichen Zeitungen gibt es aber auch verschiedene, die nicht in das allgemeine Horn tun und die Verhinderung des Plans von der Regierung verlangen. Die „Deutschen Nachrichten“, das Organ der organisierten Beamten, spricht zwar auch von „sozialdemokr. Waffen“.

Mit dem Beschluß des achten Gewerkschaftskongresses ist die Entwicklung der Konsumgenossenschaften zu einer der wichtigsten sozialdemokratischen Waffen auf einem Stützpunkt angelangt. Die drohende Gefahr wird mit einem mal allseitig erkannt, und selbstverständlich bleibt auch der übliche Verlegenheitsruf nach dem starken Arme des Staates nicht aus. So meint die „Kreuzzeitung“, „es wird nicht länger angehen, daß man (nämlich der Staat) der durch die Sozialdemokratie forcierten Entwicklung der Konsumvereine ruhig zusieht“. Es gibt doch nichts Bequemeres als diesen Ruf nach der staatlichen Intervention! Nur schade, daß sich selbst die wackere „Kreuzzeitung“ über die Art dieses staatlichen Eingreifens nicht ganz klar geworden zu sein scheint. Bleibt sie doch in ihrer tödlichen Verlegenheit schließlich an dem allernächstliegenden — an dem Namen „Volksfürsorge“ hängen, der nach ihrer Meinung unter keinen Umständen von einer Behörde genehmigt werden darf. Als wenn sich die Sozialdemokratie ausgerechnet auf den Namen verlassen würde.

Dann heißt es:

„Was aber tun? Sollte der Ruf nach der Staatsgewalt wirklich der Weisheit letzter Schluß sein? Die Rückeroberung des verlorenen Terrains scheint uns durchaus noch nicht zu den Unmöglichkeit zu gehören. Dann muß aber die

Freude an der Konsumgenossenschaftlichen Betätigung im bürgerlichen Lager bewußt geweckt und gepflegt und alle Störungen müssen niedergehalten werden, die von den doch nicht zu belehren den „Mittelstandszettern“ auch künftig zu erwarten sind. Man muß sich auch höheren Orts darüber klar werden, daß man eine Bewegung, die über eine Million Mitglieder zählt, und deren Gesamtumsatz die halbe Milliarde fast erreicht, nicht durch kleinliche Schikanen unterdrücken kann.“

Und weiter:

„Die Konsumbewegung ist eine rein wirtschaftliche, völlig unpolitische, und jetzt erweist es sich handgreiflich, welche großen taktischen Fehler die Behörden begingen, als sie den Beamten den Eintritt in neutrale, angeblich aber sozialdemokratische Genossenschaften verboten. Diese ängstliche Sorge der Behörden, die Beamten möchten nur ja nicht mit den Sozialdemokraten in Verbindung kommen, hat mitunter schon etwas komisches und für die Beamten wenig Schmeichelhaftes an sich.“

Die „Soziale Praxis“ schreibt unter anderem: „Von weitaus größter Bedeutung unter allen Vereinbarungen dürfte indessen der Plan einer gewerkschaftlich-genossenschaftlichen „Volksfürsorge“ werden. Den großen Versicherungsgesellschaften, die mit außerordentlich hohen Gewinnen arbeiten, soll eine ganz lose Unterstützungsvereinigung — nur im Falle von Schwierigkeiten seitens der Aufsichtsbehörden will man eine andere Form (Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Gegenseitigkeitsvereinigung) wählen — entgegengesetzt werden, die jedem gewerkschaftlich-genossenschaftlich organisierten die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung bei Tod, Alter und zur Versorgung der Kinder gibt, ohne daß er einen Pfennig des eingezahlten Kapitals verlieren könnte. . . . Daß das Unternehmen von den Genossenschaften nicht allein, sondern mit den Gewerkschaften gemeinsam geplant wird, hat seinen Grund nicht nur darin, daß die Gewerkschaften an sich schon ein Interesse daran haben, daß die Mittel organisierter Arbeiter nicht Unternehmungen zuließen, die mit unverhältnismäßigem Gewinn arbeiten und mehr oder weniger dürftige Leistungen hinter sich gelassen verwendeten Klamaziffern verbergen, sondern auch darin, daß die Gewerkschaften den Werbeapparat stellen und damit die Kosten bedeutend herabmindern sollen; Propagandakosten werden dadurch ebenso gering werden wie etwaige Provisionen, da die Gewerkschafts- (und auch die Partei-) Presse den Eifer der Mitglieder ergänzen wird.“

Ziemlich schnurrig ist die Folgerung, die die „Zeitschrift für Versicherungswesen“ aus der Sache zieht. Das Blatt bestritt, daß die Privatversicherungsgesellschaften durch den Verfall der Policen große Gewinne erzielen, und es „warnt“ dann vor der Gründung der „Volksfürsorge“. Schließlich heißt es:

„Da die Gewerkschaften nun die Volksversicherung nicht besser und vor allem nicht billiger werden bieten können als unsere großen deutschen Gesellschaften, so raten wir ihnen, die Neugründung zu unterlassen und lieber dahin zu wirken, daß den bestehenden und bewährten Volksversicherungsgesellschaften immer neue Anhänger erwachsen. Dann werden diese Gesellschaften in die Lage kommen, ihre Dividenden zu erhöhen und dadurch die Volksversicherung verbilligen zu können. Das wird diesen Gesellschaften jedenfalls eher und in höherem Maße möglich sein als einer neu zu gründenden Volksversicherungsgesellschaft.“

Wir glauben kaum daß Gewerkschaften und Genossenschaften diesem „guten Rat“ zustimmen werden.

Die „Volksfürsorge“ wird ein neues Mittel sein, die Einzelnen und damit auch die Masse widerstandsfähiger zu machen und die modernen Arbeiterorganisationen zu stärken. Darum ist die Einrichtung in doppelter Weise zu begrüßen.

Kauf und Abzahlung.

G. Schoof über die für den Kauf im bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Bestimmungen, wie auch über die für das Abzahlungsweisen im

Reichsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte in Betracht kommenden Paragraphen herrschen namentlich unter der Arbeiterschaft so große Unklarheiten, daß es sich lohnen dürfte, auf diese Materie etwas näher einzugehen. Es ist das um so notwendiger, als sehr häufig bei herumziehenden Bänden, Bildern, Wäsche usw. Reisenden leichtfertig Bestellungen gemacht werden, andererseits aber auch wieder infolge unserer heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse vielfach auf Abzahlung gelaufen werden muß.

Sehen wir uns nun zunächst einmal die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den Kauf an. Das erste Erfordernis eines Kaufvertrages ist die Einigung der Parteien über den Kaufgegenstand und den Kaufpreis. Für den Abschluß des Kaufvertrages genügt mündliche Vereinbarung. Zu empfehlen ist aber in allen Fällen die schriftliche. Nur für Kaufverträge über Grundstücke, über das gegenwärtige Vermögen des Verkäufers, über das gesetzliche Erbeil oder den Pflichtteil unter künftigen gesetzlichen Erben, sowie für den Erbschaftskauf ist die gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben. Die vielfach verbreitete, ganz irrtümliche Meinung, man könne innerhalb 24 Stunden oder drei Tagen von einem Kaufvertrage oder einer gemachten Bestellung zurücktreten, findet im Gesetz keine Unterlage. Ist die Lieferung zu einem bestimmten Termine vereinbart, so kann man, wenn der Lieferant in Verzug gerät, dann auch nicht ohne weiteres zurücktreten, sondern man muß dem Lieferanten zur entgeltlichen Lieferung eine entsprechende Nachfrist setzen mit dem Hinweis, daß, wenn bis zum Ablauf dieser Nachfrist die Bestellung nicht geliefert, dann von der Annahme abgesehen würde.

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Käufer dagegen ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen. Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer auch dafür, daß sie zu der Zeit, zu der die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht. Der Verkäufer haftet auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Überganges der Gefahr die zugesicherten Eigenschaften besitzt. Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschlusse des Kaufes kennt. Ferner ist die gesetzliche Haftung ausgeschlossen, wenn dem Käufer infolge grober Fahrlässigkeit der Fehler unbekannt geblieben ist, es sei denn, daß der Verkäufer den Fehler arglistig verschwiegen hat. Die Kenntnis oder die grobe Fahrlässigkeit hat der Verkäufer, das arglistige Verschweigen der Käufer zu beweisen.

Wegen eines Mangels, den der Verkäufer zu vertreten hat (§§ 459 und 460 B. G.-B.) kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Fehlt der verkauften Sache zur Zeit des Kaufes eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Käufer statt der Wandelung oder der Minderung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hat. Nimmt der Käufer eine mangelhafte Sache an, obgleich er den Mangel kennt, so stehen ihm die vorstehend genannten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält. Der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung, sowie der Anspruch auf Schadenersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft verjährt, sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei beweglichen Sachen in sechs Monaten von der Ablieferung, bei Grundstücken in einem Jahre von der Uebergabe an. Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden. Beantwortet der Käufer gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises, so wird die Verjährung unterbrochen. Bemerkenswert ist auch, daß bei arglistigem Verschweigen der

Mängel und Fehler die dreißigjährige Verjährung Platz greift. Beim Verkauf von Vieh (Schweinen, Rindvieh, Schafen, Pferden usw.) sind in der Regel nur gewisse Hauptmängel zu vertreten. Diese und die hierfür gültigen Gewährsregeln sind in einer kaiserlichen Verordnung vom 27. März 1899 geregelt.

Im Anschluß an die den Kauf betreffenden Bestimmungen dürfte nun noch der § 1357 des B. G. B. zu erörtern sein. Nach diesem Paragraphen ist die Frau berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt. Der Mann kann allerdings dieses Recht der Frau gerichtlich beschränken oder ausschließen lassen. Die Beschränkung oder Ausschließung muß in das Güterrechtsregister des Amtsgerichts eingetragen werden. Die Frau kann sich hiergegen beschwerdeführend an das Amtsgericht wenden. In den häuslichen Wirkungskreis fallen nun alle regelmäßig für die Führung des gemeinschaftlichen Haushalts im gewöhnlichen Laufe der Dinge erforderlichen Geschäfte. Es gehört dahin z. B. auch die Beschaffung der Kleidungsstücke, die für die Frau und die gemeinschaftlichen, in der häuslichen Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder erforderlich sind. Zugrundgegenstände oder übermäßig teure Sachen darf die Frau aber nicht kaufen. Der Stand der Parteien ist hierbei auch zu berücksichtigen, wie aus folgendem Beispiel ersichtlich ist: „Die Firma F. u. Co. in Halle a. S. ließ bis in die Gegenwart von Kottbus durch einen ihrer Reisenden Wäsche- stücke verkaufen. Dabei wurden der Frau eines inwärtigen Zimmerers für 48,50 Mk. Sachen verkauft und zwar: 1 Krifotbeinkleid zu 3,50 Mk., 3 Krifotbeinkleider zu je 7,50 Mk. = 22,50 Mk. und 3 Hemden zu je 7,50 Mk. = 22,50 Mk. Die gegen den Ehemann gerichtete Klage wies das Gericht mit dem Hinweis zurück, daß die Ehefrau zu einem derartigen Rechtsgeschäft keine gesetzliche Vertretungsbollmacht habe. Der Kauf der teuren Gegenstände falle nicht in den Rahmen ihres häuslichen Wirkungskreises. Namentlich die Stücke zu 7,50 Mk. seien teure Sachen, deren Preis außer allem Verhältnis zur Lebensführung des beflagten Ehemannes ständen.“

Ist schon die Ehefrau nicht berechtigt, auf Kosten des Mannes jedwede Anschaffung usw. zu machen, so sind die Minderjährigen hierin erst recht beschränkt. Schließt nämlich der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ab, so hängt die Wirksamkeit nach § 108 des B. G. B. von der Genehmigung des Vertreters ab. In Betracht können hier kommen vermögensrechtliche, familienrechtliche oder erbrechtliche Verträge. Der § 111 des B. G. B. bestimmt dann noch, daß ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, unwirksam ist. Würde ein Minderjähriger sich z. B. einen Anzug oder eine Uhr usw. auf Abzahlung kaufen, so hätten die Eltern — wenn der Kauf ohne ihre Zustimmung erfolgt — hierfür nicht. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Durch die jederzeitige Zurücknahme wird dem Vertreter die Möglichkeit gewährt, den Minderjährigen gegen Gefahren zu schützen, welche sich aus dessen Unersahrenheit ergeben.

Zum Schluß soll nun noch kurz auf das Reichsgesetz über die

Abzahlungsgeschäfte

eingegangen werden. Dieses Gesetz umfaßt nur neun Paragraphen. Trotzdem herrscht über diese Materie noch große Unkenntnis. War schon beim Abschluß eines Kaufvertrages die Mahnung „Vorsicht“ am Platze, so soll man beim Kauf auf

Abzahlung mit Eigentumsvorbehalt noch vorsichtiger sein und genau darauf achten, was man unterschreibt, ebenso sich vorher gewissenhaft überlegen, ob man die vereinbarten Ratenzahlungen auch einhalten kann. Mindestens müßten die Arbeiter darauf bestehen, daß in die Verträge die Bestimmung mit aufgenommen würde, wonach während der Krankheit oder Arbeitslosigkeit die Ratenzahlungen ruhen. Hat nach dem § 1 des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache (Möbel usw.), deren Kaufpreis in Teilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Rücktrittsrecht vorbehalten, z. B. wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Verträge zurückzutreten, so ist im Falle des Rücktritts jeder Teil verpflichtet, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig. Im Falle des Rücktritts des Verkäufers darf der Käufer aber nicht annehmen, er würde nun den ganzen Betrag, den er an Anzahlungen geleistet hat, zurückerhalten. In einem solchen Falle hat der Käufer dem Verkäufer nach § 2 zu leisten: „1. Ersatz der Aufwendungen, welche der Verkäufer auf Grund des Vertrages oder in Veranlassung desselben gemacht hat (z. B. Transportkosten der dem Käufer gelieferten Möbel); 2. Ersatz des Mindertwerts der Sache, welcher in der Zeit ihres Gebrauchs oder ihrer Benutzung seitens des Käufers durch Beschädigungen eingetreten ist, insofern diese Beschädigungen durch ein Verschulden des Käufers oder durch einen sonstigen von ihm vertretenen Umstand verursacht wird; 3. Ersatz des Mindertwerts der Sache, welcher durch den bloßen Ablauf der Zeit und die bloße Tatsache der erfolgten Benutzung eingetreten ist, soweit die Pflicht, diesen Mindertwert zu ersetzen, nicht durch den Ersatz des unter Nr. 2 aufgeführten Mindertwerts im einzelnen bereits gedeckt ist; 4. eine Vergütung für den dem Käufer gewährten Gebrauch oder die Benutzung der Sache.“

Nachdem der Verkäufer in dieser Weise im Falle des Rücktritts seine Rechnung aufgestellt, darf der Käufer sicher damit rechnen, daß von seinen geleisteten Zahlungen nichts übrig bleibt, ja er mitunter noch etwas darauf zahlen soll. Ist unter den Parteien freitrag, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersehendes Interesse beläuft, so entscheidet hierbei das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Dadurch entstehen wiederum Kosten, die in der Regel der Käufer als der unterliegende Teil zu tragen hat. Deshalb ist nochmals äußerste Vorsicht bei „Kauf und Abzahlung“ zu empfehlen.

Bundsdian.

Neue Krankentassen - Zerspaltung! Die „Deutsche Arbeiterzeitung“ veröffentlicht in Nr. 33 einen Aufruf des „Verbandes zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankentassen“, den er der sorgsamsten Beachtung aller Arbeitgeber dringlichst empfiehlt. Der Aufruf lautet:

Gründet Betriebskrankentassen!

Die Reichsversicherungsordnung gibt verschiedentliche Bestimmungen für die Errichtung neuer und für die Zulassung bestehender Betriebskrankentassen. Neue Betriebskrankentassen können nach Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung nur errichtet werden für Betriebe, in denen für die Dauer mindestens 150, in landwirtschaftlichen und Binnenschiffahrtsbetrieben mindestens 50 Versicherungspflichtige beschäftigt werden. Ferner darf durch die Errichtung der Betriebskrankentasse der Bestand oder die Leistungsfähigkeit der allgemeinen Orts- und Landkrankentasse nicht gefährdet werden. Bestehende Betriebskrankentassen werden weiter zugelassen, wenn sie mindestens 100, solche für landwirtschaftliche und Binnenschiffahrtsbetriebe mindestens 50 Mitglieder haben. Die Voraussetzung, daß die allgemeinen Orts- und Landkrankentassen durch die Betriebskrankentassen nicht gefährdet werden, kommt hierbei nicht in Betracht. Wie diese Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 245 und 255 der Reichsversicherungsordnung) ohne weiteres ergibt, empfiehlt es sich für alle diejenigen Betriebe, die zwischen 100 und 150 Versicherungspflichtige umfassen, noch

vor dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung, was voraussichtlich nicht vor dem 1. Juli 1912 geschehen wird, Betriebskrankentassen zu gründen, da ihnen später diese Möglichkeit überhaupt genommen ist. Aber auch für diejenigen Unternehmungen, die eine größere Zahl von versicherungspflichtigen Personen zählen, dürfte sich die baldige Gründung von Betriebskrankentassen empfehlen, da die Zulassung dann nicht von der angegebenen Voraussetzung der Gefährdung abhängig ist. Es steht noch dahin, wie der Begriff der Gefährdung festgestellt werden wird. Auf jeden Fall ist in dieser Hinsicht große Vorsicht geboten. An dieser Stelle sei auch erwähnt, daß die in mehreren, räumlich getrennten Betriebsstätten einer Firma beschäftigten Personen in eine Betriebskrankentasse zusammengefaßt werden können. Der Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankentassen mit dem Sitz in Essen ist zu jeder weiteren Auskunft gern bereit.

Der Verband zur Wahrung der Interessen der Betriebskrankentassen“ beschreitet hiermit einen Weg, der zur Umgehung der gesetzlichen Vorschriften der neuen Reichsversicherungsordnung führt. Er will durch die schleunige Gründung von Betriebskrankentassen unter der Geltung des alten Krankenversicherungsgesetzes den durch die neue Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Schutz der Orts- und Landkrankentassen wirkungslos machen. Es ist gar kein Zweifel, daß ein solches Vorgehen ungesetzlich ist und bei den Aufsichtsbehörden keinerlei Unterstützung finden darf. Aber auch die Arbeiterschaft und die Öffentlichkeit im weitesten Sinne muß gegen dieses frivole Unternehmen überführter Betriebskrankentassen Gründungen aufgerufen werden, denn es ist ganz ausgeschlossen, daß bei dieser Güte, die geboten ist, um die Kasse noch vor dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung zu „errichten“, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kasse in ausreichender Weise sichergestellt werden kann. Die Arbeiter solcher Betriebe, deren Unternehmer in der Zeit bis zum Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung eine Betriebskrankentasse errichten wollen, haben alle Schritte zu tun, um die Ausführung dieses Planes zu verhindern.

Nach § 64 des Krankenversicherungsgesetzes müssen bei Errichtung des Statuts einer Betriebskrankentasse die beschäftigten Personen oder die von denselben gewählten Vertreter angehört werden. Die Arbeiter, bezw. deren Vertreter haben hierbei Gelegenheit, ihre Gründe gegen die beabsichtigte Kassenerrichtung geltend zu machen, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Gründung zu verneinen und nachzuweisen, daß durch letztere ihre Interessen geschädigt werden. Sie haben von ihren Einwänden zugleich der Aufsichtsbehörde Kenntnis zu geben. Das Statut der Betriebskrankentasse bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese kann die Genehmigung verweigern, wenn das Statut den Anforderungen des Gesetzes nicht genügt (also irgend welche gesetzliche Vorschriften nicht berücksichtigt oder die Leistungsfähigkeit der Kasse nicht ausreichend sichergestellt), oder wenn die Bestimmung über Klassen von Personen, welche der Kasse angehören sollen, mit den Bestimmungen des Statuts einer anderen Kasse in Widerspruch steht. Selbstverständlich muß die Errichtung der Kasse selbst ordnungsgemäß erfolgt sein. Die zuständige Ortskrankentasse kann ebenfalls durch Einwendungen, insbesondere gegenüber etwaigen Mängeln des Statuts, an die höhere Verwaltungsbehörde auf eine gründliche, nicht allzu überhastete Prüfung der Voraussetzungen für derartige Gründungen hinwirken. Es ist so gut wie ausgeschlossen, daß bei Anwendung aller dieser berechtigten und selbstverständlichen Schutzmaßnahmen Betriebskrankentassen in größerer Zahl bis zum Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung die behördliche Genehmigung erhalten können. Sollte aber auch hier der Einfluß der Arbeitgeber mächtiger sein, als der Wille des Gesetzgebers, dann bleibt den Arbeitern solcher Betriebe nur noch übrig, alle gewerkschaftlichen Machtmittel zur Anwendung zu bringen, um sich gegen das Aufzwingen einer Betriebskrankentasse zu wehren.

Abrechnungen.

Das zweite Quartal haben in dieser Woche abgerechnet: Chemnitz 114.90, Essen 58.92, Görtitz 8.20, Mannheim 220.75 Mk.

Im Rückstande sind noch Köln, Hanau, Seidberg, Gotha und Weimar. Dieselben werden erst, die Abrechnungen umgehen einzusenden. S. L o b a h l.

Beilage zur „Solidarität“

Dr. 34.

Berlin, den 26 August 1911.

17. Jahrgang.

Das Recht der unehelichen Mutter, ihres Kindes und deren Ansprüche an den unehelichen Kindsvater.

Obwohl nach den Strafgesetzen eine Bestrafung wegen außerehelichen Geschlechtsverkehrs nicht eintreten kann, demnach also gestattet ist, hat unser bürgerliches Recht doch Bestimmungen getroffen, wonach die uneheliche Mutter und deren Kind minderen Rechts ist. Es ist eben der Widerstand der bürgerlichen Gesellschaft, der auf der einen Seite deshalb keine Bestrafung eintreten läßt, weil eben die meisten Vertreter dieser Gesellschaft sonst von einer Bestrafung betroffen würden, die aber andererseits, das von diesen Vertretern erzeugte Kind zu ein minderes Recht einzwängt.

Während das eheliche Kind den Namen des Vaters trägt, führt das uneheliche Kind den Namen der Mutter. Trotzdem steht der Mutter nicht die elterliche Gewalt über das Kind zu; das Kind bekommt also einen Vormund, welcher das Kind in rechtlichen Fragen vertritt. Zum Vormund soll in erster Linie der Großvater des Kindes berufen werden, jedoch kann auch der Mutter selbst die Vormundschaft übertragen werden, dies hängt jedoch ganz von dem Willen der Obervormundschaft (Amtsgericht) ab. Ist die Mutter nicht als Vormund bestellt, so hat sie dennoch die Pflicht, das Kind zu erziehen und den Aufenthalt zu bestimmen. Auch kann sie das Kind gegebenenfalls von Jedem heraus verlangen, der ihr das Kind vorenthält. Doch kann auch hier die Vormundschaft anordnen, daß das Recht der Mutter, den Aufenthalt zu bestimmen, eingeschränkt oder aufgehoben wird, wenn die Mutter ihre diesbezügliche Pflicht vernachlässigt. Das Kind steht auch sonst in keinem Rechtsverhältnis zum Vater, ausgenommen der Alimentationspflicht, wohl aber zur Mutter und deren Verwandten, die es gegebenenfalls auch beerbt. Wenn sich die Mutter später mit einem anderen Mann als den Vater des Kindes verheiratet, so kann der Stiefvater dem Kinde seinen Namen geben. Hierzu ist jedoch notwendig, daß die Mutter des Kindes und der Vormund die Einwilligung erteilt, welche vor einem Notar oder dem Amtsgericht in glaubwürdiger Form erteilt werden muß. Diese Einwilligungserklärung muß dann dem Standesamt zugestellt werden, wo der Geburtsfall des Kindes gemeldet ist, damit die Namensänderung dort vermerkt werden kann. Die Namensänderung ändert jedoch an der bestehenden rechtlichen Stellung des Kindes nichts, es wird also dadurch nicht mit dem Stiefvater verwandt und braucht auch dieser nicht für das Kind zu sorgen. Will das uneheliche Kind Prozesse führen gegen den unehelichen Vater oder andere Personen, so kann dies nicht die Mutter tun, sondern dazu ist die Genehmigung des Vormundes notwendig. Zur Heirat des Kindes ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres neben der Einwilligung der Mutter auch die Einwilligung des Vormundes notwendig. Verweigert die Mutter oder der Vormund diese Einwilligung aus wichtigen Gründen, so kann die Obervormundschaft diese geben.

Als Vater eines unehelichen Kindes gilt derjenige, der der Mutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit beigezogen hat. Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 181. Tage vor der Geburt bis zum 302. Tage vor der Geburt. Ist also das Kind am 1. Juli 1911 geboren, so ist derjenige Vater, der der Mutter in der Zeit vom 3. November 1910 bis zum 3. April 1911 beigezogen hat. Wendet jedoch der uneheliche Kindsvater ein, es habe in dieser Empfängniszeit der Mutter noch ein anderer beigezogen und kann dies bewiesen werden, so kommt es darauf an, ob der zu fragende Sachverständige, Arzt oder die Hebamme, mit ziemlicher Sicherheit sagen kann,

ob aus dieser anderen Beizöhung das Kind empfangen sein kann oder nicht. Dies ist gewöhnlich daran festzustellen, wenn das Kind entweder voll ausgetragen oder noch nicht voll ausgetragen ist. Kann der herangezogene Kindsvater beweisen, daß zur Zeit seiner Beizöhung die Mutter schon schwanger war, so ist er nicht unterhaltspflichtig. Haben mehrere Personen der Mutter hintereinander beigezogen, so ist keiner Vater und kann in diesem Falle keiner von ihnen zur Unterhaltspflicht herangezogen werden.

Der festgestellte Vater des Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Unterhalt in Form einer Geldrente zu gewähren. Der Unterhalt richtet sich leider nicht nach den Verhältnissen des Vaters, sondern nach der Lebensstellung der Mutter des Kindes. Tzgen eine positive Bestimmung, wieviel gezahlt werden muß, gibt es nicht und so kann man denn sehen, wie die verschiedenen Gerichte in ihren diesbezüglichen Urteilen weit auseinander gehen. 12–24 M. pro Monat, das ist die Summe, zu welcher ein unehelicher Vater etwa verurteilt wird. Ist das Kind zurzeit der Vollendung des 16. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu ernähren, so muß der uneheliche Vater auch für die spätere Zeit Unterhalt gewähren. Auch die Kosten der Beerdigung des Kindes muß der Vater tragen.

Stirbt der Kindsvater vor oder nach der Geburt des Kindes, so hat das Kind seinen Unterhaltsanspruch gegen die Erben des Vaters zu richten. Die Erben haben jedoch das Recht, das Kind mit dem Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre.

Kann aus irgendeinem Grunde von dem Vater die Unterhaltsrente nicht beigetrieben werden, weil er vermögens- und erwerbslos ist, so muß die Mutter das Kind erhalten. Ist auch diese dazu nicht in der Lage, so treten an ihre Stelle die Großeltern und Urgroßeltern. Ist keiner aus dieser Verwandtenlinie in der Lage, den Unterhalt für das Kind zu bestreiten, so muß die Armenbehörde das Kind unterstützen.

Will der Kindsvater sich seiner Unterhaltspflicht durch Zahlung einer Abfindungssumme entledigen, so genügt zu dieser Einigung die Zustimmung der Mutter und des Vormundes nicht, sondern es ist hierzu die Zustimmung der Obervormundschaft notwendig. Ueberhaupt bedarf jede Einigung über die Unterhaltspflicht der Zustimmung der Obervormundschaft. Die Mutter oder auch der Vormund ist nicht berechtigt, mit dem Vater zu vereinbaren, daß ein Unterhalt nicht gezahlt werden braucht. Alle derartige Abmachungen, mögen sie auch noch so gut schriftlich niedergelegt werden, sind ungültig, das Gesetz erkennt derartige Vereinbarungen, auf die Zukunft gerichtet nicht an.

Schon ehe das Kind geboren ist, kann auf Antrag der Mutter durch Verfügung des Gerichts angeordnet werden, daß der Vater den für die ersten drei Monate fälligen Unterhalt für das Kind angemessene Zeit vor der Geburt bei Gericht zu hinterlegen hat. In diesem Falle kann nach der Geburt des Kindes die Mutter oder der Vormund unter Vorzeigung der Geburtsurkunde das Geld erheben.

Die Ansprüche des Kindes an den Kindsvater verjähren innerhalb 4 Jahren nach der Geburt oder der Bestallung des Vormundes. Muß ein Kindsvater wegen Zahlung der Alimente verklagt werden, so verjährt nach erfolgter Verurteilung die bis zur Verurteilung fällige Summe erst in 30 Jahren, die nach dem geklärt Urteil zu für die Zukunft zahlende Summe aber schon

in 4 Jahren. Es ist also darauf zu achten, daß mindestens alle 3 Jahre eine Lohn- oder Vermögenspfändung gegen den Vater geltend gemacht wird, denn durch die Pfändung wird die Verjährung wieder auf 4 Jahre hinausgeschoben.

Verheiratet sich die Kindsmutter mit dem Kindsvater, so erlangt das uneheliche Kind mit der Eheschließung dadurch die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, daß der Kindsvater bei der Berechnung auf dem Standesamte ausdrücklich darauf hinweist, daß das uneheliche Kind sein Kind ist. Der Standesbeamte ist sodann verpflichtet, im Geburtsregister des Kindes die Bemerkung der Anerkennung und der Namensänderung einzutragen. Das Kind führt dann ohne weitere Formlichkeiten den Namen des Vaters.

Der uneheliche Kindsvater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung, (Hebamme, Arzt, Medizin, Krankentransport) sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung zu zahlen. Sind infolge der Entbindung oder auch schon der Schwangerschaft besondere Aufwendungen notwendig geworden, so müssen auch diese Aufwendungen ersetzt werden. Ist z. B. ein junges Mädchen in keiner Krankenkasse, und es macht sich infolge der Schwangerschaft notwendig, einen Arzt in Anspruch zu nehmen, so muß der Kindsvater auch die dadurch entstehenden Kosten begleichen. Ist die Mutter Mitglied einer Krankenkasse, so muß die Krankenkasse Unterstützung zahlen, soweit diese Unterstützung nicht ausreicht, um den Unterhalt zu bestreiten, muß der fehlende Betrag von dem Kindsvater gedeckt werden. Die Krankenkasse hat ferner das Recht, von dem Vater des unehelichen Kindes die Gesamtaufwendungen für Arzt, Medizin und Krankengeld zurück zu verlangen. Es drängt sich hier die Frage auf, ob die Kindsmutter verpflichtet ist, der Kasse den Namen des Vaters zu nennen. Dies ist zu verneinen. Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die eine uneheliche Kindsmutter verpflichtete, den Namen des Vaters des Kindes zu nennen. Will eine Kindsmutter wegen baldiger Berechnung mit dem Kindsvater diesem die Rückzahlung der empfangenen Unterstützung ersparen, so erklärt sie einfach an Kassenstelle, daß ihr der Name des Vaters unbekannt ist.

Wie die Mutter schon vor der Geburt die Hinterlegung der Unterhaltsrente für das Kind beanspruchen kann, so kann sie gleichfalls Hinterlegung des gewöhnlichen Betrages ihrer zu erwartenden Kosten verlangen. Der Anspruch der Mutter gegen den Kindsvater verjährt in vier Jahren. Ist diese Forderung ausgeklagt, so verjährt sie erst in 30 Jahren.

B. Menke, Dresden.

Korrespondenzen.

Halle a. S. Am 11. August tagte unsere außerordentliche Generalversammlung. Gauleiter Kollege Schulze aus Leipzig referierte über die Stellungnahme zur Tarifrevision. In seinen 1½ stündigen Ausführungen schildert er das Entstehen des Tarifwesens und die Befämpfung des vor 6–8 Jahren noch allein bestehenden Buchdruckertarifs. Heute ist eine unbedingte Notwendigkeit daraus geworden und jede Gewerkschaft ist befreit Tarife zu erkämpfen. Er wies nun kurz auf die Vorteile hin, welche uns ein Tarif bringt z. B. hat doch die Kollegenschaft in Halle seit dem Jahre 1909 bis heute ungefähr 9–10 000 Mark an Arbeitslohn mehr bekommen. Er wies nun darauf hin, daß am Ende dieses Jahres unser Tarif abläuft und wir befreit sind, einen der Lebensversicherung entsprechenden Tarif auf 5 Jahre abzuschließen. Er teilte die Forderungen, welche die Leipziger Kollegenschaft ge-

stellt hat mit, dieselben gestatteten sich bedeutend höher als die unfrigen. Am Schluß seiner Ausführungen sprach er der Halleischen Mitgliedschaft sein volles Vertrauen zur Durchführung unserer Forderungen aus, denn dieses beweist schon allein die Tätigkeit, welche sich hier seit den letzten zwei Jahren entfaltet hat und ersucht nun die Anwesenden dafür zu sorgen, daß auch der letzte Kollege und Kollegin der Organisation beitrete, denn nur als einige, geschlossene Masse können wir dem Unternehmertum sodann trotz bieten. Der Vorsitzende teilt nun die von der Tarifkommission festgesetzten Forderungen mit, welche von der Versammlung bis auf einige Sätze, die zu gering erschienen, einstimmig angenommen wurden, auch einige Anträge waren noch hierzu eingegangen, welche zur genaueren Prüfung der Tarifkommission überwiesen wurden. Ferner teilte der Vorsitzende mit, daß wir vor einigen Tagen an die Firma Barnele (Steindrucker) eine Lohnforderung für circa 40 Kolleginnen eingereicht haben und ersuchte die betreffenden Kolleginnen, sich in keiner Weise beeinträchtigen zu lassen. Nach Bekanntgabe, daß unser Stiftungsfest am 23. September im Volkspark stattfindet, wurde die überfüllte Versammlung geschlossen.

Kiel. Versammlung am 17. August. Neu aufgenommen wurden drei Kolleginnen und ein Kollege. Es wurde mitgeteilt, daß der Bäckerstreik aufgehoben ist, der Boykott aber noch nicht. Die Liste der Bäckermeister, die die Forderungen des Hilfses bewilligt haben, wird der „Solidarität“ beigelegt werden, und es wurde den Anwesenden ans Herz gelegt, bei ihren Einkäufen nur die geregelten Betriebe zu berücksichtigen. Die Abrechnung vom zweiten Quartal ergab eine Einnahme von 124,95 M. und eine Ausgabe von 109,03 M. Es blieb ein Bestand von 15,92 M. Dann referierte Kollege Garner-Hamburg über: „Unsere Tariffragen“, wobei auch der Berliner Konflikt Erwähnung fand. Die Versammlung erklärte sich daraufhin mit der von der Gauleiterkonferenz angenommenen Resolution voll und ganz einverstanden. Zum Schluß wurden die Anwesenden noch einmal aufgefordert, alles daran zu setzen, die uns noch fernstehenden Kollegen und Kolleginnen der Organisation zuzuführen, denn nur, wenn die ganze Hilfsarbeiterschaft hinter uns stände, würde es uns möglich sein, auch in Kiel einen Tarifabschluß zustande zu bringen. — Am nächsten Tage wurden dann noch mit Kollegen Garner einige Druckereiverfassungen abgehandelt, die uns noch fünf neue Mitglieder brachten.

München. Wenn es irgend eines Beweises noch bedürftig hätte, wie sehr das Hilfspersonal der Buchdruckereien in München an der kommenden Tarifbewegung interessiert ist, so wäre es sicher der demonstrative Besuch der Versammlung vom 9. August, wo bei tropischer Hitze in dringender Enge die Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen der Buchdruckereien zu der Frage Stellung nahmen, unter welchen Voraussetzungen eine Tarifrenewierung in München möglich wäre. Kollege Albert Schmid als Referent zu diesem Tagesordnungspunkt gab einen kurzen Rückblick über die nun zu Ende gehende fünfjährige Tarifperiode, betonte, daß das Hilfspersonal seine Vertragstreue bewiesen und während den ganzen fünf Jahren das Schiedsgericht nur einmal wegen der Hilfsarbeiter in Funktion treten brauchte und zwar handelte es sich nicht um eine Verletzung des Arbeitnehmers, sondern um eine solche des Arbeitgebers, der einem Lehrling nicht den tariflichen Lohn bezahlen wollte. Der Tarif sei nun am 1. Juli gekündigt worden und es handelt sich in dieser Versammlung nicht darum, den Kampf zu predigen, sondern in ruhiger Erwägung zu prüfen, in welcher Weise es möglich sei, das friedliche Einvernehmen, das bisher zwischen Arbeitern und Arbeitgebern vorhanden gewesen sei, auch fernerhin, wenn möglich, zu erhalten. Voraussetzung sei selbstverständlich, daß die Prinzipale den berechtigten Forderungen des Hilfspersonals das nötige sozialpolitische Verständnis entgegen bringen. Kollege Schmid begründete sodann die von der Verwaltung und den Vertrauensleuten aufgestellten neuen tariflichen Lohnsätze, die das mindeste bedeuten, was gefordert werden muß, wenn auch nur ein kleiner Ausgleich für die in den letzten Jahren hereingebrochene Lernerung geschaffen werden soll. Kollege Schmid forderte auf, nicht nur den Forderungen die Zustimmung zu geben, sondern auch in den nächsten Monaten sowie heute dem Rufe der Verwaltung zu folgen und sollte es zum Kampfe kommen, dann geschlossen hinter dem Verbands zu stehen. Kollegin Thiede, die in dieser Versammlung eben-

falls antworfend war, begründete die für unsere Kollegenchaft einschneidenden Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen, forderte ebenfalls zu einigem und geschlossenem Vorgehen auf und fand für ihre Ausführungen reichen Beifall. Der Vorsitzende der Buchbinder präzierte dann noch die Forderungen des in den Buchdruckereien beschäftigten Buchbinderpersonals und fand ebenfalls ungeteilte Zustimmung. Diskussion fand keine statt. Kollege Neumeier als Leiter der Versammlung ließ über die gemachten Vorschläge abstimmen, welche einstimmige Annahme fanden. Ebenfalls wurde nachstehende Resolution einstimmig angenommen:

„Die heute in den Zentralfälen stattfindende überfüllte Versammlung des Hilfspersonals der Buchdruckereien Münchens, sowie auch das in den Buchdruckereien beschäftigte Buchbinderpersonal, erklärt sich voll und ganz mit den von den beiden Referenten unterbreiteten Lohnsätzen eines neuen Tarifes einverstanden und erhofft, daß auch die Buchdruckerei-Besitzer einverstanden genug sind, dies als das mindeste anzusehen, was in Anbetracht der in den letzten Jahren erfolgten ungeheuren Verteuerung aller zum Leben notwendigen Bedarfsartikel gefordert werden muß. Die Versammelten erhoffen, daß durch Genehmigung dieser in den ersten Grenzen gehaltenen neuen tariflichen Lohnsätze der Friede zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern des Hilfspersonals und des Buchbinderpersonals auch für die Zukunft aufrechterhalten wird, versprechen aber auch zu gleicher Zeit, alle während der Tarifbewegung seitens der Verwaltung der Organisation der Arbeiter ergehenden Anordnungen auf das gewissenhafteste nachzukommen und in einem der Arbeiterkraft etwa ausgebrangten Kampfe unentwegt zu ihrem Verbands zu stehen.“

In die Tarifkommission wurden gewählt die Kollegen Schmid, Neumeier, Bergler, Wastl, Wieland, Brudmeier, Gartner und die Kolleginnen Auershammer und Klaus. Als Ersatzpersonen wurden bestimmt die Kollegen Hüller und Maier und Kollegin Plazer. Mit einem kurzen Schlußwort des Kollegen Schmid und einem Hoch auf die Verbände fand die imposante Versammlung ihren Abschluß. — Sonntag, den 13. August, nahmen die Nacharbeiter in einer vollständig besuchten Versammlung ebenfalls Stellung zu den neuen Tarifvorlagen und insbesondere zur Erneuerung des mit der Firma Knorr u. Girth (Münchener Neueste Nachrichten) abgeschlossenen Spezialtarifes. Auch hier einigte man sich auf die von der Verwaltung und den Vertrauenspersonen ausgearbeiteten Grundlage.

Nürnberg-Fürth. In einer am 7. August stattgefundenen öffentlichen Versammlung des Hilfspersonals der Buch- und Steindruckereien, die als Abschluß der am letzten Sonntag abgehaltenen Konferenz der Gaue Nord- und Südbayern arrangiert war, referierte die Verbandsvorsitzende Kollegin Paula Thiede über die Aufgaben des Hilfspersonals in nächster Zeit. Die Vortragende besprach die Verhältnisse im Buchdruck, die nach Ablauf der ersten Tarifperiode für das Hilfspersonal nun um die Verpflichtung auferlegt haben, darauf bedacht zu sein, daß bei Revision der allgemeinen Bestimmungen für das Hilfspersonal in Buchdruckereien die Mängel ausgemerzt werden und bei Abschluß der örtlichen Lohnsätze eine den Lernerungsverhältnissen entsprechende Erhöhung der einzelnen Lohnsätze stattfindet. Die Referentin streifte dann die gegenwärtige Lage im Steindruck und betonte, daß in anderen großen Druckstädten (auch in Schutzverbandsfirmen) längst Tarife abgeschlossen seien, die wesentliche Verbesserungen für das Hilfspersonal gebracht haben. Das, was in anderen Städten möglich gewesen, wie zum Beispiel in München, gehöre auch in Nürnberg nicht zu den Unmöglichkeiten, wenn die Voraussetzung hierfür, eine gut disziplinierte und organisierte Arbeiterchaft, vorhanden sei. In der Diskussion sprachen Vertreter der Buchdrucker und Steindrucker im Sinne der Referentin, sicherten die Unterstützung ihrer Organisationen zu und verwiesen auf die Erfolge, die hier und an anderen Orten durch gemeinsam geführte Aktionen zu verzeichnen waren. Eine Anzahl Kolleginnen und Kollegen schlossen sich dem Verbands an, und es steht zu erwarten, daß das Hilfspersonal allen kommenden Kämpfen gerüstet entgegensteht.

Stendal. Hier tagte am 19. August zum ersten Male eine Versammlung der Buchdrucker-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen. Der Vorstand der Buchdrucker-Organisation war als Gast anwesend. Das Referat hatte der Kollege Wed aus

Magdeburg übernommen. Er machte die Erschienenen mit dem Einrichtungen des Verbandes bekannt und führte ihnen vor Augen, daß alles, was sie erreichen wollen, nur durch den Verband zu erreichen ist. Nachdem auch der Vorsitzende der Buchdrucker und der Gewerkschaftssekretär im selben Sinne gesprochen hatten, erklärten sich die elf Erschienenen mit dem Eintritt einverstanden und besprachen auch weiter für die Entwicklung der Zahlstelle zu sorgen. Als Vertrauensmann wurde der Kollege Gustav Koffe gewählt.

Stettin. Die am 20. August stattgefundene Mitgliederversammlung erfreute sich eines außerordentlich guten Besuchs. Nach Erledigung des geschäftlichen Teiles, währenddem fünf Neuaufnahmen gemacht wurden, referierte Kollege Bucher-Berlin über die tarifliche Lage unter Berücksichtigung der Beschlüsse unserer letzten beiden Gauleiterkonferenzen. Der Referent schilderte das Wesen und die Bedeutung unserer Tarifgemeinschaft, beleuchtete auch die praktischen Erfahrungen, die mit den „Allgemeinen Bestimmungen“ gemacht wurden und verwies auf diejenigen Punkte, die bei der nächsten Tarifrevision einer Verbesserung bedürfen. An der Hand statistischen Materials zeigte er, welchen Einfluß die Stärke der Organisation auf die Lohnverhältnisse der einzelnen Orte ausübt, und daß in dieser Hinsicht auch Stettin noch weit hinter anderen Orten Deutschlands zurücksteht. Kollege Bucher appellierte am Schluß seiner Ausführungen an die Anwesenden, daß sie nicht nur allein weiter der Organisation treu bleiben, sondern daß sie unablässig bestrebt sein sollen, unter der uns noch fernstehenden Kollegenchaft für den Verband zu werben, damit neben den Teilerfolgen, die durch die Organisation bis jetzt errungen wurden, auch für die Gesamtheit bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse erkämpft werden können. Die Versammlung folgte dem Redner mit großer Aufmerksamkeit und nahm das Referat mit hartem Beifall an. Da eine Diskussion nicht stattfand, schloß der Vorsitzende hierauf die Versammlung, an die sich eine mehrstündige gesellige Unterhaltung angeschlossen.

Gingegangene Druckschriften.

Das neue Reichswertzuwachs-Steuergesetz vom 1. April 1911 und die Stellung der Sozialdemokratie zu ihm. Von Paul Göhre. Preis 75 Pf., Volksausgabe 25 Pf. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68.

Aus dem Inhalt erwähnen wir:
Zur Einleitung. — Der Grundgedanke der Wertzuwachssteuer. — Die Wertzuwachssteuer in den Kommunen. — Die Reichswertzuwachssteuer eine Folge der Reichsfinanzreform von 1909. — Die Stellung der Sozialdemokratie zu dem Plan eines Reichswertzuwachs-Steuergesetzes. — Der Regierungsentwurf eines Wertzuwachs-Steuergesetzes. — Die Arbeiten in der Kommission und im Plenum des Reichstages. — Die hauptsächlichsten Bestimmungen des neuen Reichswertzuwachs-Steuergesetzes. — Die schweren Fehler des Gesetzes. — Die Schlußabstimmung über das Gesetz.

Sich in die Liste führt die Nummer 32 des literarischen Volksblattes „Die Lesef“. Sie zeigt, wie die Idee des Fliegens schon seit uralter Zeit in der Menschheit lebte und immer wieder zur Verwirklichung drängte. Aber diese Verwirklichung in alter Zeit bestand nur in Träumen und Phantasien der Dichter, erst unserer Zeit war die Umgestaltung in die Tat vorbehalten. Von der alten griechischen Sage von „Dädalus und Ikarus“ ausgehend verfolgt „Die Lesef“ durch Darbietung der schönsten Proben von alten und neuen Erzählern und Dichtern die Entwicklung des Fluggedankens durch alle Zeiten. Gegenüber der griechischen Sage, die mit der germanischen von dem Schmied Wieland verwandt ist, zeigt „Die Luftfahrt Alexanders des Großen“ eine andere, und zwar recht komische Ausgestaltung des Problems. Dann spricht Goethes „Faust“ in der Szene vor dem Tor seine Sehnsucht aus, sich über die Erde zu den Wolken zu erheben. Der Lösung des Problems in unserem heutigen Sinne kommt der dänische Märchendichter Christian Andersen in seinem Zukunftsbilde „Im Jahrtausenden“ merkwürdig nahe. Und schließlich leiten zwei Gedichte „Der Flieger“ von Wilhelm Schindtbaum und „Ballonfahrt“ von Will Vesper ganz in unsere erfolgreiche Zeit über. Den Schluß bildet die Schilderung einer Fahrt „Am Wright-Apparat“ von Adolf Hef, die auf wirklichem Erlebnis beruht. Diese Wochenschrift kostet nur 1,50 Mark pro Vierteljahr. Probennummern versendet auf Wunsch unsonst und postfrei die Geschäftsstelle der Lesef, München, Rindermarkt 10.